Bauleitplanung der Gemeinde Haste

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses
und
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

(gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Haste hat am 25.06.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

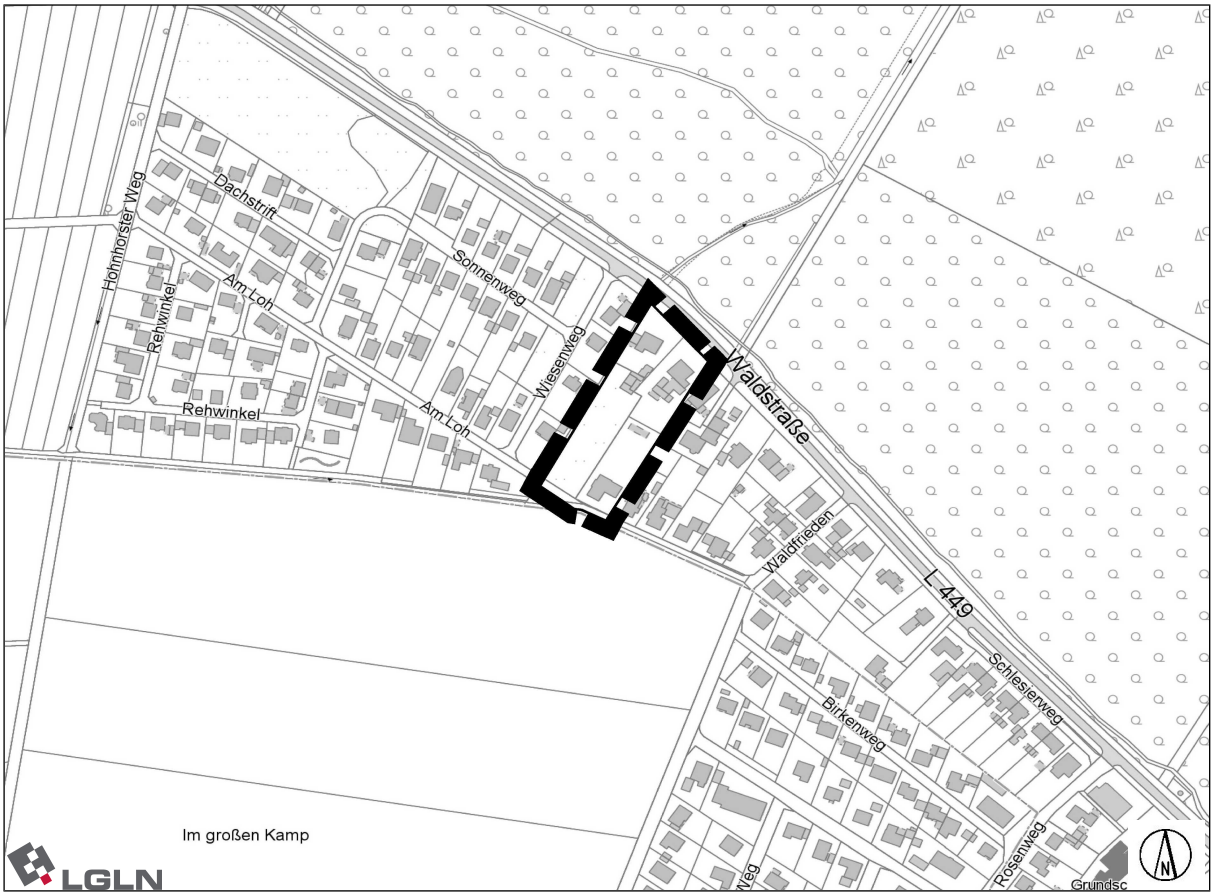
Durch den Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf die Gemeinde Haste bezogenen Wohnbedarfs geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die südwestlich der L 449 (Waldstraße) und nördlich der Straße Am Loh gelegenen Flächen als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Um eine angemessene städtebauliche Integration der hinzutretenden baulichen Anlagen zu gewährleisten, wird neben einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 eine zweigeschossige, offene Bauweise festgesetzt.

Ein Teilabschnitt der Straße Am Loh wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgenommen, um die Erschließung der im Gebiet befindlichen Grundstücksflächen zu dokumentieren. Für die Sicherstellung der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksflächen wird zudem ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten festgesetzt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Nördlich Am Loh“ und die Entwurfsbegründung liegen in der Zeit vom

20.08.2018 bis einschl. 21.09.2018

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 81953 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste,** und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf,** aus.

Die Auslegungsunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Haste unter www.haste.de/gemeinde/auslegung-von-bebauungsplaenen/

sowie auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter www.nenndorf.de > *Bauen & Wirtschaft > Bauen > Auslegung von Bebauungsplänen und Änderungen des Flächennutzungsplanes* einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“ unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 28 „Nördlich Am Loh“ wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Haste, den 24.07.2018

Der Bürgermeister
Sandmann